

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Haupt- und Finanzausschuss am 11.12.2018**

FB: 1 Az.:	Bearbeitet von: <b>Herrn Lillteicher/ Herr Averbeck</b>	Vorlage Nr.: <b>104/2018</b>
Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Beelen		
Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt:	13.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen	

### Erläuterungen:

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

Bei dem gemeindlichen Friedhof handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, für deren Benutzung Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erhoben werden. Danach soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2016. Seitdem sind die Gebühren konstant geblieben. Unter Berücksichtigung des Gebotes der Abgabengerechtigkeit ist eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorgenommen worden (Anlage 1). Diese Grundkalkulation schließt sämtliche betriebswirtschaftlichen Kosten ein. Hiernach müssten für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung höhere Gebühren erhoben werden. Bei einer genaueren Analyse ist aber auch festzustellen, dass die jeweiligen Kostendeckungsgrade höher ausfallen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Kosten eine höhere Anzahl von Bestattungen gegenübersteht. Eine Aufstellung der jeweiligen Kostendeckungsgrade ist der letzten Seite der Gebührenkalkulation zu entnehmen.

Im Hinblick auf das dem Friedhofswesen zukommende besondere öffentliche Interesse ist im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen eine volle Kostendeckung durch Gebühren nicht vertretbar. Vor diesem Hintergrund sowie der höheren Kostendeckungsgrade wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die bisherigen Gebührensätze beizubehalten.